

weglicher Güter; 10 Proc. von eincassirten Schulden und Dividenden, wenn ihr Betrag 10000 fl. nicht übersteigt, in welchem Falle nur 5 Proc. bezahlt werden. — Die Einnahmen dieser Kasse werden an die der Modicque Lasten abgeliefert.

Zwei Direktoren verwalten dieses Geschäft, wofür sie aus den zuletzt benannten Fonds ein stehendes Gehalt erhalten.

Verwaltungs Behörde der Gelder welche zur Vertheidigung gegen die entlaufenen Sklaven bestimmt sind.

Einnehmer, J. Planteau.

Dieses Collegium erhebt 3 Procent von den eingeführten Gütern und 6 Procent von dem Werthe der ausgeführten, nach einem Tarif welchen die Regierung alle sechs Monate festsetzt.

Gegenwärtig ist der festgesetzte Werth dieser Gegenstände folgender:

Ein Fafs Zucker	100 fl.			
Ganzer Kaffée	7 Stüver	pr.	Pfund.	
Zerbrochener Kaffée	5	—	—	—
Reine Baumwolle	18	—	—	—
Schmutzige	—	11	—	—
Cacao	—	7	—	—

An eben diese Behörde zahlt man 6 Procent für die in der Colonie consumirten oder ausgeführten geistigen Getränke und Melassen, und 3 Procent von Kaffée, Cacao, Baumwolle und Zucker, welche in der Colonie verkauft werden, auch wenn sie zur Ausfuhr bestimmt sind. Bau- und Brennholz zahlen 11 Procent; — von dem Gewinn und Einkommen; von den Pflanzungen entrichtet man 6 bis 11 Procent. — Wenn unbewegliches Eigenthum an einen anderen übergeht 3 Procent, es sey denn, daß es öffentlich verkauft wurde, in welchem Falle nur 2 Procent an die Kasse der öffentlichen Verstreigerungen gezahlt werden.

Macht man Sklaven frei, so zahlt man für jeden männlichen Sklaven 100 fl.; für jeden weiblichen Sklaven und Kinder unter 14 Jahren 50 fl.; endlich entrichtet man an diese Behörde ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht 1 fl. Kopfsteuer für jede Person.

Behörde für die öffentlichen Lasten.

Buchhalter und Kassirer, G. M. Peneux.

Der Kassirer dieser Behörde erhebt eine Abgabe von 3 Procent von dem Ertrage jedes Hauses zu Paramaribo. Einländische Schiffe müssen 1000 Ziegel die sie als Bal-